

Vorsorgereglement

der **Freizügigkeit UP**, mit Sitz in Pfäffikon SZ

Gestützt auf Art. 11 der Stiftungsurkunde der Freizügigkeit UP (**die Stiftung**) erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement:

1. Zweck

Art. 1 Zweck

- (1) Die Stiftung bezweckt die Erhaltung des Vorsorgeschutzes in der beruflichen Vorsorge gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) sowie der entsprechenden Verordnung (FZV). Sie nimmt zu diesem Zweck Austrittsleistungen bzw. Freizügigkeitsguthaben (Vorsorgeguthaben) im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten entgegen.
 - (2) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA).
 - (3) Das Vorsorgereglement (das Reglement) regelt die Rechte und Pflichten des Vorsorgenehmers gegenüber der Stiftung.
 - (4) Die Stiftung kann zur Deckung der Risiken Invalidität und Tod einen Versicherungsschutz anbieten. Dabei tritt sie als Vermittlerin auf.
-

2. Vermögensanlagen

2.1. Kontogebundene Vermögensanlage

Art. 2 Kontoführende Banken

Die kontoführenden Banken welche der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (**FINMA**) unterstellt sein müssen und bei welchen das Vorsorgeguthaben in Form einer Spareinlage gemäss Art. 19 FZV angelegt wird, werden durch den Stiftungsrat nach den Kriterien Sicherheit, Qualität und Kosten bestimmt.

Freizügigkeit UP

Art. 3 Freizügigkeitskonto

- (1) Die Stiftung schliesst mit jedem Vorsorgenehmer eine Vorsorgevereinbarung ab, welche die Einzelheiten des Vorsorgeverhältnisses regelt.
- (2) Die Stiftung eröffnet und führt für jeden Vorsorgenehmer ein separates Freizügigkeitskonto auf den Namen des Vorsorgenehmers.

Art. 4 Gutschriften auf das Freizügigkeitskonto

Dem Freizügigkeitskonto werden unter anderem gutgeschrieben:

- (a) eingebrachte Austrittsleistungen von Vorsorgeeinrichtungen;
- (b) eingebrachte Freizügigkeitsguthaben anderer Freizügigkeitseinrichtungen;
- (c) Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- (d) allfällig erhaltene Ausgleichszahlungen infolge Scheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft; und
- (e) Zinsen und Wertschriftenerträge.

Art. 5 Belastung des Freizügigkeitskontos

Dem Freizügigkeitskonto werden unter anderem belastet:

- (a) Übertragungen von Vorsorgeguthaben an andere Vorsorgeeinrichtungen oder Freizügigkeitseinrichtungen;
- (b) Bezüge des Vorsorgenehmers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
- (c) Teilauszahlungen (Ausgleichszahlungen) infolge Scheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft;
- (d) Kosten und Entschädigungen der Stiftung, Beauftragten und Bevollmächtigten jeweils gemäss Kostenreglement; und
- (e) allfällige Risikoprämien, falls eine Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität abgeschlossen wurde.

Art. 6 Verzinsung

- (1) Der Stiftungsrat legt den Zinssatz für die Freizügigkeitskonten fest. Der Stiftungsrat kann den Zinssatz jederzeit anpassen.
- (2) Der Zins wird am Ende jedes Kalenderjahres gutgeschrieben.
- (3) Scheidet der Vorsorgenehmer währen des Jahres aus der Stiftung aus, wird der Zins für das laufende Jahr anteilmässig bis zum Valutadatum des Austritts berechnet.

Freizügigkeit UP

2.2. Wertschriftengebundene Vermögensanlage

Art. 7 Wertschriftendepot

Die Anlagen sind bei einer Depotstelle gemäss Art. 19a Abs 3 FZV zu deponieren. Die Depotstellen werden durch den Stiftungsrat bestimmt. Sie werden stets nach den Kriterien Sicherheit, Qualität und Kosten ausgewählt. Die Wertschriften werden gemäss Art. 19a Abs. 3 FZV bei Banken oder Wertpapierhäusern deponiert, die der Aufsicht der FINMA unterstehen.

Art. 8 Risikotragung

Das Kursrisiko für die Wertschriften trägt der Vorsorgenehmer. Es besteht weder ein Anspruch auf einen Mindestertrag noch auf Kapitalwerterhaltung.

Art. 9 Weitere Bestimmungen

Des Weiteren sind die Bestimmungen des Anlagereglements anwendbar.

2.3. Freizügigkeitsausweis und Meldepflicht

Art. 10 Freizügigkeitsausweis

Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung nach Eröffnung des Freizügigkeitskontos und jeweils zu Beginn des Folgejahrs einen Freizügigkeitsausweis. Der Freizügigkeitsausweis enthält unter anderem die persönlichen Daten des Vorsorgenehmers, das Eintrittsdatum, die Höhe des Guthabens sowie die erzielte Rendite. Der Freizügigkeitsausweis ist auf dem Internetportal der Stiftung abrufbar.

Art. 11 Meldepflicht des Vorsorgenehmers

Tritt der Vorsorgenehmer in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so muss die Stiftung das Vorsorgeguthaben für die Erhaltung des Vorsorgeschutzes der neuen Vorsorgeeinrichtung überweisen. Der Vorsorgenehmer meldet der Stiftung den Eintritt in die neue Vorsorgeeinrichtung.

3. Vorsorgeleistungen

3.1. Altersleistung

Art. 12 Ordentliche Fälligkeit

Die Altersleistung wird am Monatsersten nach Erreichen des ordentlichen AHV-Referenzalters gemäss Art.13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (**BVG**) (**Referenzalter**) zur Zahlung fällig.

Freizügigkeit UP

Art. 13 Vorbezug und Aufschub

- (1) Die Altersleistung kann dem Vorsorgenehmer frühestens fünf Jahre vor dem Referenzalter ausbezahlt werden.
- (2) Der Bezug der Altersleistung kann höchstens fünf Jahre über das Referenzalter hinaus aufgeschoben werden. Der Vorsorgenehmer muss dazu nachweisen, dass er weiterhin erwerbstätig ist. Gibt der Vorsorgenehmer die Erwerbstätigkeit während eines Aufschubs auf, muss er die Stiftung sofort schriftlich informieren.

Art. 14 Auszahlung

- (1) Der Vorsorgenehmer hat den Bezug als Altersleistung mit dem entsprechenden Formular zu beantragen.
- (2) Für Vorsorgenehmer, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Auflösung bzw. der Bezug der Altersleistung in jedem Fall nur zulässig, wenn der Ehegatte, oder der eingetragene Partner schriftlich und mit amtlich beglaubigter Unterschrift zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Zivilgericht angerufen werden.
- (3) Die Auszahlung erfolgt in CHF auf das Konto einer vom Vorsorgenehmer bezeichneten Bank. Zu diesem Zweck werden die Wertschriften grundsätzlich liquidiert.
- (4) Mit Auszahlung des Vorsorgeguthabens gelten alle reglementarischen und gesetzlichen Verpflichtungen der Stiftung als erfüllt.

3.2. Invaliditätsleistung

Art. 15 Anspruch

Das Vorsorgeguthaben kann auf Begehren des Vorsorgenehmers ausbezahlt werden, sofern dieser eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) bezieht und das Invalidenrisiko nicht versichert ist.

Art. 16 Auszahlung

Bei Bezug als Invaliditätsleistung erfolgt die Auszahlung grundsätzlich in CHF auf das Konto einer vom Vorsorgenehmer bezeichneten Bank.

Art. 17 Invalidenrente

- (1) Die Stiftung kann dem Vorsorgenehmer den Abschluss einer Invalidenversicherung anbieten. Dabei tritt die Stiftung als Vermittlerin auf.
- (2) Für die konkreten Anspruchsvoraussetzungen und Ansprüche ist der jeweilige Versicherungsvertrag massgebend.

Freizügigkeit UP

3.3. Todesfalleistung

Art. 18 Anspruchsberechtigte

Stirbt der Vorsorgenehmer, bevor die Altersleistung fällig geworden ist, gelten als Begünstigte die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:

- (a) die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG;
- (b) die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind; oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- (c) die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;
- (d) die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Art. 19 Begünstigtenordnung

- (1) Der Vorsorgenehmer kann mit elektronischer (über das Internetportal) oder schriftlicher Erklärung zuhanden der Stiftung die anteilmässige Aufteilung auf die anspruchsberechtigten Personen innerhalb der einzelnen Gruppen näher bestimmen.
- (2) Er kann zudem den Personenkreis nach Art. 18 (a) dieses Reglements mit solchen nach Art. 18 (b) erweitern.

Art. 20 Verweigerung der Todesfalleistung

Wird die Stiftung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Todesfalleistung darüber in Kenntnis gesetzt, dass die begünstigte Person den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich herbeigeführt hat, so kann die Stiftung die Vorsorgeleistung ganz oder teilweise verweigern. Der verbleibende Anspruch geht in einem solchen Fall auf die in der Begünstigtenordnung nachfolgende/n Person/en über. Die Stiftung prüft die Todesursache und die Umstände, die zum Tod geführt haben, nicht aktiv.

Art. 21 Ehegatten- und Partnerrente

- (1) Der Vorsorgenehmer kann eine Versicherung abschliessen, gemäss welcher der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner oder der überlebende Lebenspartner im Sinne von Art. 18 (b) dieses Reglements einen Anspruch auf eine Rente hat, wenn die versicherte Person stirbt. Die Stiftung tritt als Vermittlerin auf.
- (2) Für die konkreten Anspruchsvoraussetzungen und Ansprüche ist der jeweilige Versicherungsvertrag massgebend.

Freizügigkeit UP

3.4. Vorzeitige Auflösung des Freizügigkeitskontos

Art. 22 Bei Eintritt in eine Vorsorgeeinrichtung

- (1) Das Vorsorgeguthaben kann vor Erreichen des ordentlichen AHV-Referenzalters ausbezahlt werden, wenn das Vorsorgeguthaben in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung eingebracht oder der Vorsorgeschutz in einer anderen gesetzlich vorgesehenen Form aufrechterhalten wird.
- (2) Tritt der Vorsorgenehmer in eine neue Vorsorgerichtung ein, so muss die Stiftung das Vorsorgekapital der neuen Vorsorgeeinrichtung überweisen. Soweit die vom Vorsorgenehmer in der Stiftung erworbene Austrittsleistung höher ist als die nach der neuen Vorsorgeeinrichtung ermittelte Eintrittsleistung, so kann der Vorsorgenehmer mit der nicht verwendeten Austrittsleistung (Überschuss) nach Art. 13 Abs. 1 FZG den Vorsorgeschutz in der Stiftung oder in einer anderen Freizügigkeitseinrichtung erhalten.

Art. 23 Auf Verlangen des Vorsorgenehmers

Eine vorzeitige Barauszahlung des Vorsorgeguthabens kann verlangt werden, wenn:

- (a) der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt. Vorbehalten bleibt Art. 25f FZG;
- (b) der Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht. Der Bezug muss innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit geltend gemacht werden. Der austretende Selbständigerwerbende kann dabei die Austrittsleistung für Investitionen im Betrieb verwenden; oder
- (c) das Vorsorgeguthaben (Saldo des Freizügigkeitskontos bzw. Wertschriftendepots) kleiner ist als der auf ein ganzes Beitragsjahr hochgerechnete Jahresbeitrag des Vorsorgenehmers im vorhergehenden Vorsorgeverhältnis.

Art. 24 Auszahlung

Bei vorzeitiger Auflösung des Konto- und Wertschriftendepotverhältnisses erfolgt die Auszahlung in CHF auf das Konto des Vorsorgenehmers bei einer von ihm bezeichneten Bank. Zu diesem Zweck werden die Wertschriften liquidiert.

3.5. Weitere Leistungen

Art. 25 Wohneigentumsförderung

- (1) Vorsorgenehmer haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Recht, einen Teil ihrer Vorsorgeguthaben für die Finanzierung von Wohneigentum einzusetzen (Art. 30a-f, 83a BVG und Art. 331d und 331e OR).

Freizügigkeit UP

- (2) Der Vorbezug wird spätestens sechs Monate nach Eingang des vollständigen Gesuchs zur Zahlung fällig und an die vom Vorsorgenehmer bezeichnete Stelle ausbezahlt.
- (3) Teilbezüge von Altersguthaben für die Wohneigentumsförderung werden anteilmässig dem obligatorischen Altersguthaben gemäss BVG und dem überobligatorischen Altersguthaben entnommen.
- (4) Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern bedarf der Bezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners. Kann der Vorsorgenehmer die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners nicht beibringen, so kann er das Zivilgericht anrufen.

Art. 26 Ehescheidung bzw. Auflösung eingetragener Partnerschaft

Auf Verlangen des zuständigen Gerichts erstellt und übermittelt die Stiftung dem Gericht die Scheidungsberechnung. Wird einem Ehegatten eine Entschädigung zugesprochen, so teilt das Gericht der Stiftung den zu übertragenden Betrag von Amts wegen mit. Die Stiftung ist an das Urteil und an die Anweisungen des Gerichts gebunden. Dasselbe gilt für die Auflösung eingetragener Partnerschaften. Erfolgt die Scheidung oder Auflösung im Ausland, so ist die Anerkennung des Urteils durch ein Schweizer Gericht erforderlich. Für den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen gegenüber der Stiftung sind entsprechend nur Urteile schweizerischer Gerichte anerkannt.

4. Allgemeine Bestimmungen

Art. 27 Ausrichtung der Leistung

- (1) Die Leistung wird ausschliesslich in Kapitalform (CHF oder Wertschriften) erbracht.
- (2) Überweist die Stiftung die fällige Vorsorge- bzw. Freizügigkeitsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie alle notwendigen Angaben erhalten hat, so ist nach Ablauf dieser Frist gemäss Art. 7 FZV ein Verzugszins in der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes plus ein Prozent geschuldet.
- (3) Kann eine Wertschriftenanlage auf einen Auszahlungszeitpunkt hin nicht liquidiert werden, so bildet die Wertschriftenanlage Teil der Vorsorge- bzw. Austrittsleistung. Falls ein Übertrag dieser Position an ein Finanzinstitut nach Wahl des Vorsorgenehmers (im Vorsorgefall) bzw. an die neue Vorsorgeeinrichtung bzw. Freizügigkeitseinrichtung (im Freizügigkeitsfall) nicht möglich ist, erfolgt die Überweisung des illiquiden Anteils der Vorsorge- bzw. Austrittsleistung, nachdem die Wertschriftenanlage liquidiert werden konnte.

Freizügigkeit UP

Art. 28 Formalitäten

Für eine Auszahlung des Vorsorgeguthabens gemäss Art. 12 - Art. 26 dieses Reglements müssen folgende Formalitäten eingehalten bzw. Unterlagen eingereicht werden:

- (a) Zivilstandsnachweis bei ledigen Vorsorgenehmern. Die Stiftung kann eine notarielle Beglaubigung oder einen anderen Nachweis der eigenhändigen Unterschrift verlangen;
- (b) amtlich beglaubigte Unterschrift des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Vorsorgenehmers (Art. 16 Abs. 3 FZV bzw. Art. 5 Abs. 2 FZG). Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Vorsorgenehmer das Zivilgericht anrufen;
- (c) Kopie des Scheidungsurteils bei geschiedenen Vorsorgenehmern;
- (d) gerichtliche Auflösungsbescheinigung bei aufgelösten eingetragenen Partnerschaften;
- (e) Kopie des Familienbüchleins oder ein Familienausweis bei verwitweten Vorsorgenehmern; und/oder
- (f) Abmeldebescheinigung der Wohnsitzgemeinde für den Fall eines endgültigen Verlassens der Schweiz im Sinn von Art. 23(a) dieses Reglements.

Art. 29 Rückerstattung

Falsch bzw. unrechtmässig bezogene Leistungen sind mit Zins an die Stiftung zurückzuerstatten. Von der Rückerstattung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt. Der Entscheid obliegt dem Stiftungsrat.

Art. 30 Meldung an die kantonale Fachstelle

Vernachlässigt eine versicherte Person ihre Unterhaltspflicht, kann die Stiftung verpflichtet werden, die Fälligkeit einer Leistung in Kapitalform, die Verpfändung von Vorsorgeguthaben sowie die Pfandverwertung dieses Vorsorgeguthabens der kantonalen Fachstelle zu melden. Die Fachstelle kann im Anschluss ein Verfahren zur Sicherstellung dieser Unterhaltszahlungen einleiten (Art. 24f^{bis} FZG). Solange die Auszahlung einer Kapitaleistung aufgrund einer Meldung und der Sperrfrist gemäss Art. 24f^{bis} FZG oder aufgrund eines anschliessenden Verfahrens zur Sicherstellung von Unterhaltszahlungen nicht erfolgen darf, ist kein Verzugszins geschuldet.

Art. 31 Bezug der Leistung

- (1) Für den Bezug des Vorsorgeguthabens oder der Altersleistung hat der Vorsorgenehmer bei der Stiftung sämtliche notwendigen Angaben zu machen und die von der Stiftung verlangten Nachweise vorzulegen. Die Stiftung stellt je nach Sachverhalt das entsprechende Formular zur Verfügung. Dokumente sind in einer der drei Amtssprachen der Schweiz (Deutsch, Französisch, Italienisch) oder auf Englisch einzureichen.

Freizügigkeit UP

- (2) Bei der Ausrichtung von Freizügigkeits- und Altersleistungen wird die Stiftung nach Gutheissung des Auszahlungsgesuches des Vorsorgenehmers den Auftrag erteilen, die Ansprüche im Rahmen von Wertschriftendepots zu veräussern. Die Stiftung führt die Veräusserung innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen durch. Beim Ableben des Vorsorgenehmers wird der Auftrag unmittelbar erteilt, sobald die Stiftung schriftlich und unter Beilage eines amtlichen Dokuments über den Todesfall informiert worden ist.
- (3) Die Stiftung behält sich das Recht vor, auf Kosten des Vorsorgenehmers weitere Dokumente von ihm zu verlangen.
- (4) Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Stiftung befugt, das Vorsorgeguthaben oder die Altersleistung gemäss Art. 96 OR zu hinterlegen.

Art. 32 Steuern

- (1) Das Vorsorgeguthaben inklusive Zinsen unterliegt im Zeitpunkt der Auszahlung der Besteuerung nach Schweizer Recht. Die Stiftung hat gegenüber den Steuerbehörden eine Meldepflicht. Dem Vorsorgenehmer wird empfohlen, die Frage der steuerlichen Behandlung vorgängig mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Der Vorsorgenehmer trägt allein die Verantwortung für Steuerfolgen und Nachsteuerverfahren.
- (2) Hat der Vorsorgenehmer seinen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Auszahlung im Ausland oder verlässt er endgültig die Schweiz, so wird bei Auszahlung die Quellensteuer einbehalten. Die Stiftung unterliegt dem Quellensteuersatz des Kantons Schwyz.

Art. 33 Zentralstelle 2. Säule

- (1) Die Stiftung meldet der Zentralstelle 2. Säule jährlich bis Ende Januar alle Personen, für die im Dezember des Vorjahres ein Guthaben geführt wurde. Liegen der Stiftung im Zeitpunkt der Fälligkeit des Vorsorgeguthabens keine klaren Weisungen des Vorsorgenehmers für die Auszahlung vor oder sind ihr die Begünstigten nicht eindeutig bekannt, werden diese Guthaben der Zentralstelle 2. Säule gemeldet, verbleiben jedoch bis auf Weiteres bei der Stiftung.
- (2) Nach Ablauf von zehn Jahren ab Referenzalter werden solche Guthaben von Freizügigkeitskonten an den Sicherheitsfonds BVG überwiesen.

Art. 34 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Der Anspruch auf Leistungen der Stiftung kann vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben Art. 25 und Art. 26 dieses Reglements.

Freizügigkeit UP

Art. 35 Ablehnung und Beendigung durch die Stiftung

- (1) Die Stiftung kann die Eröffnung eines Freizügigkeitskontos ohne Angabe von Gründen ablehnen; sie teilt dies schriftlich mit.
- (2) Die Stiftung kann die Vorsorgebeziehung zudem ohne Angabe von Gründen jederzeit einseitig auflösen; sie teilt dies dem Vorsorgenehmer schriftlich mit. Der Vorsorgenehmer verpflichtet sich, der Stiftung innert 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung anzugeben, wohin seine Austrittsleistung zwecks Erhalts des Vorsorgeschutzes übertragen werden soll. Eine Übertragung auf eine andere Freizügigkeitsstiftung oder die Auffangeinrichtung BVG bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vorsorgenehmers.

Art. 36 Datenschutz

- (1) Mit dem Akzeptieren der Vorsorgevereinbarung erklärt sich der Vorsorgenehmer damit einverstanden, dass seine Personendaten von der Stiftung sowie von durch die Stiftung beauftragten Dritten zur Abwicklung der Vorsorgevereinbarung und weiteren in der Datenschutzerklärung genannten Zwecken gespeichert bzw. bearbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stiftung oder beauftragte Dritte sammeln und bearbeiten ausschliesslich Daten, die für den Erhalt des Vorsorgeschutzes in der beruflichen Vorsorge erforderlich sind.
- (3) Weitere Informationen zu den von der Stiftung und beauftragten Dritten vorgenommenen Datenbearbeitungen können der jeweiligen Datenschutzerklärung entnommen werden. Diese kann im Internetportal angerufen werden.

5. Schlussbestimmungen

Art. 37 Haftung

Die Stiftung haftet gegenüber den Vorsorgenehmern nicht für die Folgen, die sich aus der Nichterfüllung von gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen seitens des Vorsorgenehmers ergeben. Den aus dem Nicht-Erkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Vorsorgenehmer bzw. jeder sonstige Begünstigte, sofern die Stiftung die geschäftsübliche Sorgfalt walten liess. Die Stiftung behält sich vor, den ihr daraus entstandenen Schaden geltend zu machen und zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückzufordern (Art. 35a BVG) oder zu verrechnen.

Art. 38 Lücken im Reglement

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Freizügigkeit UP

Art. 39 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Reglements beschliessen. Die Stiftung informiert die Vorsorgenehmer in geeigneter Form über Reglementsänderungen.

Art. 40 Auslegung des Reglements

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente. Die männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

Art. 41 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Reglement untersteht schweizerischem Recht. Soweit es um Streitigkeiten zwischen dem Vorsorgenehmer, sonstigen Anspruchsberechtigten und der Stiftung geht, sind die Gerichte gemäss Art. 73 BVG zuständig. Im Übrigen ist der Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Schwyz, ebenso der Erfüllung- und Betreibungsort für Vorsorgenehmer/Vertragspartner ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz.

Art. 42 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per September 2025 in Kraft.

Freizügigkeit UP

Für den Stiftungsrat der Freizügigkeit UP

Ort/Datum: _____

Name: _____

Titel: _____

Unterschrift: _____

Name: _____

Titel: _____

Unterschrift: _____

Name: _____

Titel: _____

Unterschrift: _____

Name: _____

Titel: _____

Unterschrift: _____